

**Stellungnahme  
in der  
Anhörung zum Referentenentwurf  
zum  
Zweiten Gesetz zur Änderung des Thüringer E-Government-Gesetzes (ThürEGovG)**

Vorbemerkung

Gern nehmen wir Stellung zur Fortentwicklung des ThürEGovG. Wir verweisen im Folgenden an jeweils passender Stelle auf unsere Stellungnahme aus dem Jahr 2022. Unsere damaligen Anregungen und Forderungen haben unverändert Bestand.

Die Stellungnahme ist online weiterhin verfügbar: <https://vwt.de/wp-content/uploads/2022/04/STN-2022-03-TFM-E-Government.pdf>

Grundlegende Anmerkungen zum Entwurf

Unverändert begrüßt der Verband der Wirtschaft Thüringens e. V. (VWT) die fortgesetzten Bestrebungen zu einer Vereinfachung und Verkürzung von Verwaltungsvorgängen. Insofern findet der vorliegende Entwurf unsere grundsätzliche Zustimmung, allerdings sollten die im Entwurf angesprochenen Maßnahmen verstetigt werden und in der Breite wirksam werden.

Den Schriftformersatz begrüßen wir unverändert. Allerdings erschließt sich nicht, warum die Experimentierklauseln als solche fortgeschrieben werden.

Es ist aus unserer Sicht unverständlich und nicht zeitgemäß, dass die Möglichkeiten wiederum befristet werden sollen. Dies führt in letzter Konsequenz dazu, dass eine dauerhafte Digitalisierung – die oft gefordert und versprochen wird – de facto nicht möglich ist, da die Adressaten keine letztendliche Sicherheit haben, dass die Umstellung Bestand haben wird. Insofern wird der Anreiz reduziert, hierfür gegebenenfalls auch die Umstellungskosten auf sich zu nehmen.

Wesentliche Anregungen wurden und werden nicht umgesetzt.

Zwei Punkte, welche wir bereits in unserer Stellungnahme von 2022 zur Verbesserung angeregt haben, werden ebenfalls mit dem vorliegenden Entwurf fortgeschrieben:

**Die Möglichkeit der Behörde, die Schriftform nachzufordern, und dass kein Anspruch auf ein digitales Verfahren besteht.**

Hier besteht aus unserer Sicht nach wie vor Nachbesserungsbedarf; wir verweisen auf unsere damalige Stellungnahme.

Digitalisierung von Vorgängen darf sich nicht nur auf Fördermittelvergabe und Schulungen für den öffentlichen Dienst begrenzen.

Der vorliegende Entwurf benennt in der Begründung die "besondere Rolle [...] für die elektronische Verfahrensabwicklung im EU-Förderprogramm EFRE ". Wiewohl dies in der Sache richtig ist, möchten wir betonen, dass sich Digitalisierung nicht allein auf die Verfahren bei Förderprogrammen beschränken darf. Die erheblichen Potenziale für Verfahrensvereinfachung, -beschleunigung und Bürokratieabbau für Unternehmen und Bürger sind in Summe ungleich größer und müssen angesichts der gegenwärtigen Wirtschaftsentwicklung nur umso dringender gehoben werden.

Das "die Landesregierung einen Weiterbildungskurs für Kommunal- und Landesbedienstete in das Jahresfortbildungsprogramm aufzunehmen [beabsichtigt]" begrüßen wir, allerdings darf es hier nicht bei der Absicht bleiben – derartige Weiterbildungen sollten gerade für den öffentlichen Dienst als Dienstleister für Bürger und Betriebe nicht Kür sondern Pflicht sein.

Ebenso sollte ein Programm für die Adressaten entwickelt werden, welches über die Angebote geeignet informiert.

Entsprechende Mittel sollten in den Haushalten fest verankert werden; wir verweisen auch hier auf unsere Stellungnahme aus dem Jahr 2022.

Erfurt, den 17.01.2024

Leiter Wirtschafts- und Umweltpolitik